

ganz besonders dazu niederzusetzende Commission) genauer und allseitiger Erörterung aller einschlagenden Sach- und Rechtsverhältnisse, wobei auch die Vertreter der betheiligten Gemeinden zu hören, eine billigere wie gerechtere Vertheilungsmodalität zwischen den Parteien kräftigst zu vermitteln, das Resultat dieser Vermittelung der Volksvertretung vorlegen, alles dies aber möglichst beschleunigen zu wollen." Ich bitte nun den Herrn Präsidenten, den Minoritätsantrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Joseph: Ich frage die Kammer: ob sie den soeben verlesenen Antrag des Abg. Oberländer unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Abg. Gautsch: Man kann wohl bestens acceptiren, was der vorige Redner soeben gesagt hat, daß hier eine Beschwerde vorliegt; man kann auch das annehmen, daß es höchst dringend sei, sie der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Demungeachtet wird dasselbe auch durch das erreicht, was der Ausschuß in seinen Anträgen aufgestellt hat, denn der Ausschuß will durchaus nichts Anderes, als daß diese Sache nochmals in Erwägung gezogen werde, und weil eben diesen Leuten Unrecht geschehen ist, dieses Unrecht durch eine neue Vereinbarung gut gemacht werde. Ich wenigstens glaube, daß dies zu demselben Zwecke führt. Allerdings ist der Ausschuß in seinen Anträgen etwas strenger zu Werke gegangen, er hat der Staatsregierung die Sache nicht bloß zur Berücksichtigung anempfohlen, sondern hat die Staatsregierung aufgefordert. Um die vorliegende Frage, ob wirklich eine Rechtsverletzung begangen worden sei, zu beurtheilen, erlaube ich mir den Standpunkt anzudeuten, von welchem aus ich auf dieselben Beschlüsse gekommen bin. Es sind dies historische Gründe und auch Rechtsgründe. Die Besitzungen des Hauses Schönburg liegen in einem Theile unsers Vaterlandes, welcher in der frühern Geschichte desselben unter dem Namen „Meißnerland“ vorkommt. Diese Besitzungen, das Meißnerland wurde von den Markgrafen zu Meißen erworben in Folge eines Verpfändungsvertrags mit der Krone Böhmen. Zu der Zeit, wo diese Erwerbung stattfand, kannte man noch keine Grafen und Fürsten von Schönburg, sondern es waren bloß Herren v. Schönburg vorhanden, welche zuerst urkundlich als Herren zu Glauchau vorkommen. Diese nahmen ganz dieselbe Stellung ein, wie jeder andere damalige Besitzer eines Ritterguts, nur die einzige Ausnahme fand statt, daß sie mit ihren Besitzungen von der Krone Böhmen beliehen wurden. Diese Besitzungen vergrößerten sich im Laufe der Zeit durch Kauf und andere Erwerbungsweisen sehr ansehnlich. Nun ist allerdings so viel gewiß, daß über die ganze Geschichte des Hauses Schönburg und über dessen Verhältnisse zum Markgrafenthum Meißen noch ein gewisses Dunkel herrscht, indem eine vollständige Geschichte des Hauses Schönburg nicht vorhanden ist, und die Archive, die darüber Aufschluß geben könnten, den

Geschichtsforschern bis jetzt noch unzugänglich gewesen sind. Nach und nach durch das Ansehen, welches durch die Güterwuchs, gelangte auch das Haus Schönburg zu größerem Einflusse, und es erlangte in Folge der Zeit die Reichsritterschaft. Nun muß ich aber hierzu bemerken, daß nach der vormaligen deutschen Reichsverfassung die Reichsritterschaft zweierlei Ursprung hatte, entweder sie hing von den Gütern ab, oder sie war nur persönlich. Derjenige, der ein reichsunmittelbares Gut erwarb, wurde in Folge dieses Besitzes reichsunmittelbar und Reichsritter, er hatte besondere Rechte und stand hinsichtlich seiner Besitzungen und Person unmittelbar unter der Reichsgewalt. Diese wurden Realisten genannt. Dagegen gab es auch eine große Zahl Reichsritter, die ihre Würde nur durch ein Stück Geld erlangt hatten. Es war nämlich später auch Gebrauch geworden, daß die Reichsritterschaft erkaufte werden konnte. Es kaufte sich Jemand in die Grafencurie ein und wurde dadurch Reichsritter. Es hatten aber solche nur persönliche Vorrechte und diese hießen Personalisten. Nun ist aber in den Urkunden bemerkt, das ist nicht wegzuleugnen, daß das Haus Schönburg bloß eine solche persönliche reichsritterliche Würde hatte; hinsichtlich des Grund und Bodens blieb es stets Bestandtheil des Markgrafenthums Meißen und später des Königreichs Sachsen. Diese Behauptung wird hauptsächlich auch durch den Hauptrecess vom Jahre 1740 bestätigt, worauf ich jedoch später zurückkommen werde. Das Haus Schönburg hatte sich nun in Folge seiner persönlichen Würde nach und nach mehr Rechte angemaßt, die nur Reichsunmittelbaren zukam. Bei den Kämpfen, die immer stattfanden, bei den verschiedenen Kriegen, in die Sachsen verwickelt wurde, bei der Vertretung des Volks, die hier noch stattfand, ist es nicht zu verwundern, daß alle diese Umstände dahin wirkten, daß eben jene Rechte erlangt wurden, die Hoheitsrechten ähnlich waren. Jedoch ist niemals Seiten Sachsens ein unbedingtes Anerkenntniß derselben erfolgt. Es geht nun aus dem Hauptrecess vom Jahre 1740 ganz klar und deutlich hervor, daß durchaus das Haus Schönburg keinen eigenen Staat, wie ich mich ausdrücken möchte, im Staate bildet, denn es heißt ausdrücklich im Eingange: „daß der Recess sich auf die Besitzungen erstreckt, welche im churfürstlich sächsischen Territorium gelegen sind, und die zu Sachsen jederzeit gehört hätten, auf die Lehnherrschaft.“ Dann ferner heißt es in dem Recess: „daß, soviel die landesherrliche Botmäßigkeit und das jus territoriale Chursachsens anbetrifft, dies von Seiten des Hauses Schönburg stets anerkannt werde.“ Ein nicht unwichtiges Moment liegt auch darin, daß die Appellationen aus dem Schönburg'schen an die Landesregierung ergangen sind, denn bei Reichsunmittelbaren war das nicht der Fall, da gingen die Appellationen an das Reichsgericht. Ferner ist auch im §. 5 anerkannt, daß die Grafen und Herren von Schönburg in Real- und Personalsachen den sächsischen Behörden unterworfen sind. Das wäre durchaus nicht ver-